

Schulstatistik 2023/24

LFS

Erläuterungen zum Personalblatt

Allgemeines

Bitte tragen Sie am Personalblatt (Datei „Personaldatenmeldung LFS.ods“) Ihre **6-stellige Schulkenzahl** im vorgesehenen Feld (rot markiert rechts oben im Kopf der Tabelle) ein.

In der Folge ist gemäß § 18 Abs. 4 Z 1 lit. a Bildungsdokumentationsgesetz für **jede Person, die im Oktober 2023 an Ihrer Bildungseinrichtung beschäftigt war** (bzw. zur Beschäftigung zugewiesen war), **eine Zeile auszufüllen**. Den beschäftigten Personen sind neben den Schulleiter:innen und den Lehrkräften – egal ob Ihre Schule für diese Lehrkräfte die Stammanstalt ist oder nicht – auch allfälliges Verwaltungs-, Reinigungs- oder Wartungspersonal zuzurechnen. Vollkarenzierte oder vollständig dienstfreigestellte Beschäftigte sind - mit einem Beschäftigungsausmaß (siehe Seite 3 der Erläuterungen) von 0 Prozent - ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte retournieren Sie die ausgefüllte Excel-Tabelle **bis spätestens 1. Dezember 2023** über die Applikation von Statistik Austria unter <https://www.statistik.at/schulen/Schuelerdaten.html>

Falls an Ihrer Schule nur „lebende Subventionen“ gemäß § 19 Abs. 1 Privatschulgesetz tätig sind, schicken Sie bitte eine entsprechende Information (z.B. „Leermeldung“) an diese E-Mail-Adresse.

Unter der E-Mail-Adresse schulen@statistik.gv.at oder lehrpersonen@statistik.gv.at bzw. unter der Tel.Nr. 01 / 711 28 – DW 84 44 steht Ihnen die Statistik Austria auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Personaldaten

Geschlecht:

Das Geschlecht des:der Beschäftigten ist als einzelner Buchstabe anzugeben:

M für männlich **W** für weiblich **D** für divers

Geburtsjahr:

Das Geburtsdatum des:der Beschäftigten ist **im Format TT.MM.JJJJ** anzugeben.

Information über die Stammschule:

In diesem Feld ist **als 1-stelliger Zahlencode** anzugeben, ob Ihre Bildungseinrichtung die Stammschule des:der Beschäftigten ist. Die Stammschule ist jene Schule, welcher der:die Beschäftigte dienstrechtlich (bzw. besoldungsrechtlich) zugeordnet ist. Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

- 1 die Stammschule ist die eigene Schule (meldende Schule gemäß Schulkenzahl)
- 2 die Stammschule des:der Beschäftigten ist eine andere Privatschule
- 3 die Stammschule des:der Beschäftigten ist eine öffentliche Schule

Art des Beschäftigungsverhältnisses:

Die Beschäftigungsart der beschäftigten Personen ist **als 1-stelliger Zahlencode** anzugeben. Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

- 1 öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

- 2 privatrechtliches Dienstverhältnis – als lebende Subvention (bei Lehrer:innen mit aufrechtem Dienstverhältnis zu Ihrer Schule, deren Entlohnung gemäß § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz von der öffentlichen Hand vergütet wird)
- 3 privatrechtl. Dienstverhältnis (ohne direkte Refundierung durch die öff. Hand) – unbefristet
- 4 privatrechtl. Dienstverhältnis (ohne direkte Refundierung durch die öff. Hand) – befristet
- 5 anderes Beschäftigungsverhältnis (z.B. Werkvertrag, Vertrag auf Honorarbasis)

Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung:

In diesem Feld ist anzugeben, ob der:die Beschäftigte, gemessen am Beschäftigungsausmaß, voll- oder teilzeitbeschäftigt ist. Wenn ein:e Beschäftigte:r auch an anderen Schulen „mitverwendet“ wird, sind diese Mitverwendungen entsprechend einzubeziehen.

Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

V für Vollzeitbeschäftigung

T für Teilzeitbeschäftigung

K für derzeit in Karenz, in Mutterschutz oder dienstfreigestellt

haupt- oder nebenberuflich:

In diesem Feld ist anzugeben, ob der:die Beschäftigte die Tätigkeit an Ihrer Schule haupt- oder nebenberuflich ausübt. Nebenberufliche Tätigkeiten werden dabei überwiegend im Bereich berufsspezifischer Ausbildungen (z.B. Werkmeisterschulen) auftreten.

Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

H für hauptberuflich

N für nebenberuflich

Ausbildung:

Die höchste abgeschlossene Ausbildung des:der Beschäftigten ist **als 1-stelliger Zahlen-code** anzugeben. Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

- 1 Universitäts- oder Fachhochschulabschluss (inkl. Kurzstudien)
- 2 Diplom einer lehrerbildenden Akademie, Abschluss einer Pädagogischen Hochschule
- 3 Diplom einer berufsbildenden Akademie (z.B. Sozialakademie)
- 4 Reifeprüfung einer AHS, BHS oder LHS bzw. Abschluss eines Lehrganges auf tertiärem Niveau (Kolleg, Universitätslehrgang)
- 5 Meisterprüfung, Werkmeisterschule
- 6 Lehrabschlussprüfung, Abschluss einer berufsbildenden oder lehrerbildenden mittleren Schule oder vergleichbaren Berufsausbildung
- 7 Pflichtschulabschluss

Verwendung:

Die (Haupt)Verwendung des:der Beschäftigten ist **als 1-stelliger Zahlencode** anzugeben. Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

- 1 Schulleiterin bzw. Schulleiter
- 2 Lehrerin bzw. Lehrer
- 3 andere hauptsächliche Verwendung

hauptsächliche Funktion:

Die hauptsächliche Funktion des:der Beschäftigten ist **als 1-stelliger Zahlencode** anzugeben. Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

- 1 Unterricht (durch qualifiziertes pädagogisches Personal, z.B. klassenführende Lehrer:innen)

- 2 Unterstützung des Unterrichts durch nicht-pädagogisches Hilfspersonal (z.B. praktische Unterstützung in Werkstätten)
- 3 Professionelle Unterstützung der Schüler:innen in pädagogischer Hinsicht (z.B. Bibliothek, Berufsorientierung)
- 4 Professionelle Unterstützung der Schüler:innen in Gesundheits- und Sozialbelangen (z.B. Schularzt:ärztin, Schulpsycholog:in, Nachmittagsbetreuung an der Schule)
- 5 Management auf Ebene der Bildungseinrichtung (z.B. Schulleiter:innen, Abteilungsleiter:innen bei Übungsschulen)
- 6 Verwaltung auf Ebene der Bildungseinrichtung (z.B. Sekretariat, Buchhaltung, IT-Administration, Abteilungsvorstand, Fachvorstand, Interessensvertretung)
- 7 Wartung und Betrieb (z.B. Schulwart:in, Reinigungs- und Küchenpersonal)

zusätzliche Funktion:

Falls der:die Beschäftigte an Ihrer Schule eine zusätzliche Funktion ausübt, die nicht in die bei der hauptsächlichen Funktion angegebene Kategorie fällt, kann in diesem Feld eine zusätzliche Funktion **als 1-stelliger Zahlencode** angegeben werden. Die möglichen Eintragungen entnehmen Sie bitte den o.a. Kategorien der „hauptsächlichen Funktion“.

weitere zusätzliche Funktion:

Falls der:die Beschäftigte an Ihrer Schule eine weitere zusätzliche Funktion ausübt, die nicht in die bei der hauptsächlichen oder zusätzlichen Funktion angegebene Kategorie fällt, kann in diesem Feld eine weitere zusätzliche Funktion **als 1-stelliger Zahlencode** angegeben werden. Die möglichen Eintragungen entnehmen Sie bitte den o.a. Kategorien der „hauptsächlichen Funktion“.

Ausmaß der Beschäftigung im Unterricht:

In diesem Feld ist das für den Unterricht verwendete Beschäftigungsausmaß (inkl. Überstunden) als Prozentwert gemessen an 100% einer Vollbeschäftigung anzugeben. Bitte geben Sie in dieses Feld nur ganze Zahlen, ohne Kommastellen und ohne Prozentzeichen, ein. Unterrichtstätigkeiten an „Fremdschulen“ sind dabei nicht zu berücksichtigen.

*Beispiel: Ein Lehrer ist teilzeitbeschäftigt mit 10 Stunden. Die Vollzeit-Lehrverpflichtung beträgt 22 Wochenstunden. Einzutragen sind somit $10 / 22 * 100 = 46$ (% -> ohne Prozentzeichen und auf ganze Zahlen gerundet).*

Ausmaß der Beschäftigung sonstige Tätigkeit:

In diesem Feld ist das gesamte für sonstige Tätigkeiten - ausgenommen Unterrichtstätigkeit - verwendete Beschäftigungsausmaß (inkl. Überstunden) in Prozent gemessen an 100% einer Vollbeschäftigung anzugeben.

Beispiel:

Ein Lehrer mit einer Gesamt-Lehrverpflichtung von 20 Werteinheiten ist auch als Kustos tätig. Für die Tätigkeit als Kustos werden dem Lehrer zwei Werteinheiten in die Lehrverpflichtung eingerechnet. Die entsprechenden Datenfelder müssten für diesen Lehrer wie folgt besetzt sein:

hauptsächliche Funktion: 1 (Unterricht für die Funktion als Lehrer)

zusätzliche Funktion: 6 (Verwaltung, für die Funktion als Kustos).

Ausmaß der Beschäftigung im Unterricht: 90 (90 % für 18 von 20 Werteinheiten im Unterricht)

Ausmaß der Beschäft. sonstige Tätigkeit: 10 (10 % für 2 von 20 WE für die Funktion als Kustos).

18. Juli 2023
Harald Gumpoldsberger
Statistik Austria, Schulstatistik

Datenschutzinformation für Schulstatistik

Zuletzt aktualisiert am 30.08.2023

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schulstatistik gem. Bildungsdokumentationsgesetz.

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

Name und Anschrift der Verantwortlichen

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien
Telefon: +43 1 711 28-0
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag.^a Maria-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Die Schulstatistik ist Teil der Bundesstatistik zum Bildungswesen. Sie stellt auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes die Situation der schulischen Ausbildung in Österreich regional gliedert dar und bildet somit eine wichtige Entscheidungshilfe für die Bildungspolitik. Die Daten der Schulstatistik finden einerseits bei internationalen Bildungsstatistiken von OECD, UNESCO und Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union), andererseits als Basis für Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Verwendung.

Rechtsgrundlagen

Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 20/2021 idgF.

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (Bildungsdokumentationsverordnung 2021 – BilDokV 2021), BGBl. II Nr. 268/2021 idgF

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 für Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Bildungsdokumentationsverordnung für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen 2023), BGBl. II Nr. 192/2023 idgF.
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Stichtage und Berichtstermine nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 für Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens, BGBl. II Nr. 461/2021 idgF.

Meldepflicht

Gemäß § 18 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 20/2021 idgF in Verbindung mit § 10 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF.

Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

1. An das Bildungsministerium gemäß § 7 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz für die Zwecke der Gesamtevidenz der Schüler:innen; dabei wird einerseits der Personenbezug nicht rückführbar auf die Bildungsevidenzkennzahl verschlüsselt, andererseits werden vom Merkmal Geburtsdatum nur Monat und Jahr der Geburt übermittelt.
2. An die Landesstatistischen Ämter werden anonymisierten Einzeldaten ausschließlich für statistische Zwecke im Rahmen der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985 übermittelt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Personenbezug der Schüler:innendaten (Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen) wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich in den eigenen Datenbeständen gemäß § 20 Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz zu bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK-AS) gem. § 9 E-GovG pseudonymisiert, zusätzlich wird gemäß § 4 Abs. 8 Bildungsdokumentationsgesetz spätestens 60 Jahre nach der letzten Datenmeldung zu dieser Person der Personenbezug gänzlich gelöscht. Der Personenbezug zum Sonderpädagogischen Förderbedarf gem. § 18 Abs. 2 Z 1 lit. o wird spätestens 20 Jahre nach der letzten Datenmeldung zu dieser Person gänzlich gelöscht. Eine gegebenenfalls wissenschaftliche Weiterverwendung der statistischen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 31ff des Bundesstatistikgesetzes 2000.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) 2016/679 stehen natürlichen Personen grundsätzlich folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Gemäß § 20 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz finden die Artikel 15, 16, 18 und 21 DSGVO auf Daten der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandstatistik insofern keine Anwendung, als dadurch die Verarbeitung dieser Daten für statistische Zwecke erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würde. Gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b und d sowie Art. 20 Abs. 3 DSGVO finden die Artikel 17 und 20 DSGVO auf Daten der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandstatistik keine Anwendung.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde unter www.dsb.gv.at/kontakt.